

Kfz.-Schlußleuchte und/oder
Umrißleuchte
Typ: 13.0007.

JOKON

gehört zu

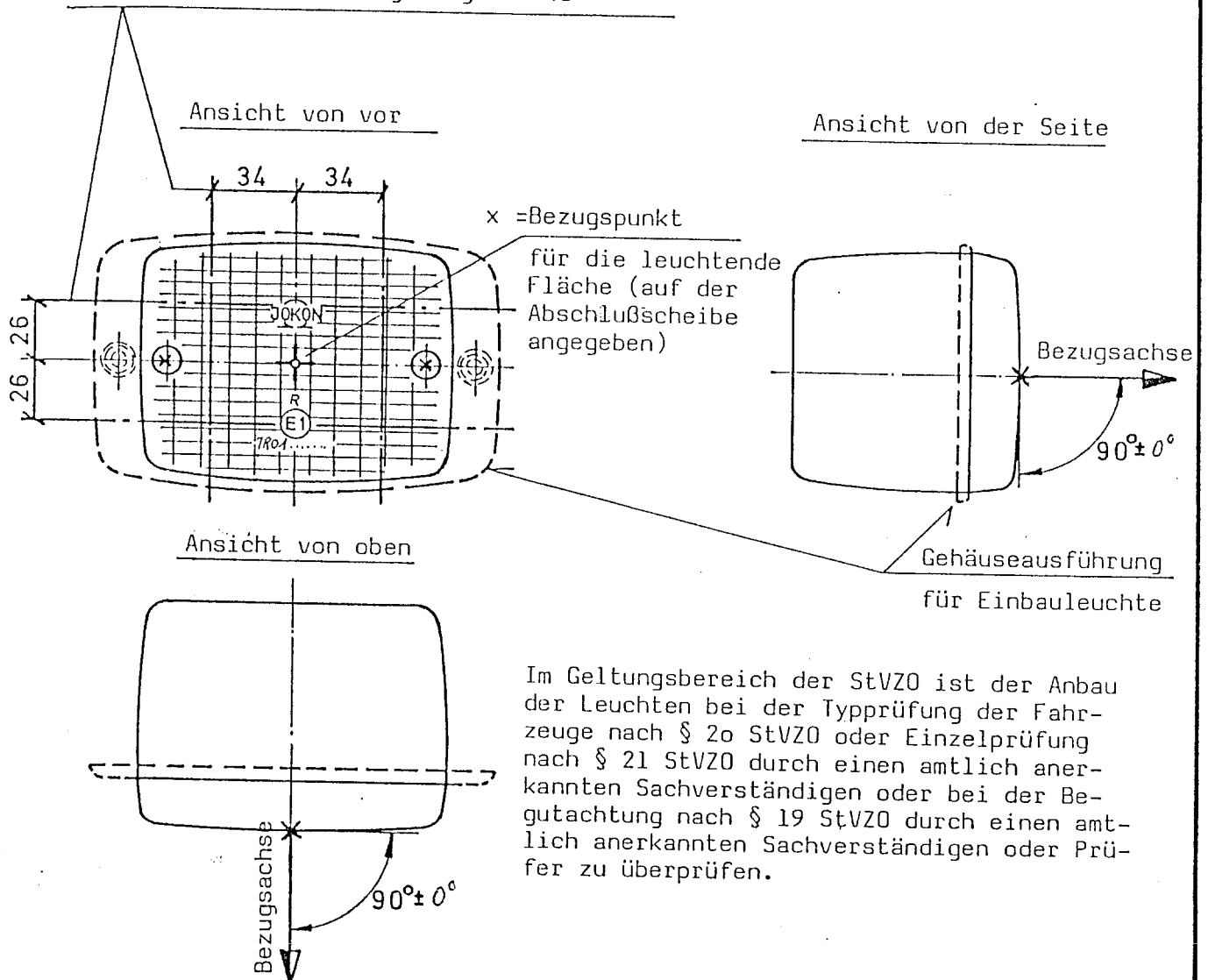
G: 0 1 3 1 4 3 7

Glühlampe: R 19/5; 5 W

Bezugsachse = Normalrichtung-Signalrichtung: parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Die Leuchte darf auch $\pm 90^\circ$ gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

Grenzen der leuchtenden Fläche nach
76/756/EWG und ECE Regelung Nr. 48



Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 1987

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. P. ...

Johann und Konen GmbH u. Co.
Anbauanweisung



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131437

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Benachrichtigung über die Genehmigung, Versagung der Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung, Zurücknahme der Genehmigung, endgültige Einstellung der Produktion für einen Typ einer Einrichtung nach der Regelung Nr. 7

Nr. der Genehmigung: 0131437 Nr. der Erweiterung: entfällt

1. Fabrik- oder Handelsmarke:
JOKON

2. Einrichtung Vorgesehen für einen Zusammenbau zweier Leuchten

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XX/XXXX

Schlußleuchte

XX/nein

XXXXXXXXXXXX

XX/XXXX XXX/XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Umrißleuchte

XX/nein



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131437

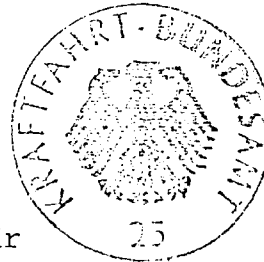
- 3 -

16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:
Entfällt
- 16.1 Technischer Dienst:
Entfällt
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:
Entfällt
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
Entfällt
17. Ort: D-2390 Flensburg
18. Datum: 3. November 1987
19. Unterschrift: Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



20. Die Zeichnung Nr. * zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.

Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131437

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigegefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten, Typ 13.0007., wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

R



7R 0131437

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen zusätzlich auch mit fremden Firmenzeichen und mit ausländischen Genehmigungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131437

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte sind für den links- und rechtsseitigen Anbau bzw. Einbau genehmigt.

Die Schlußleuchten bzw. Umrißleuchten, Typ 13.0007., dürfen auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,



- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung der Abschlußscheibe mit dem Gehäuse ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampelage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlage erstrecken.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0131437

- 7 -

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 15.10.1987
- 1 Skizze

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 15. Oktober 1987
 M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 7R 01 3 1437

und Umrißleuchte
 Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 13.0007

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma Johann und Kronen GmbH & Co.
5300 Bonn 3

Farbe des austretenden Lichtes: r o t in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 5 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 ~~von 1968~~ ~~Max 1968~~
 zum Übereinkommen vom 20. März 1958 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
 Längsseite der Leuchte horizontal

$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							Mindestwerte %
	V		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°				≈ 55		≈ 57			
	5°	≈ 87	≈ 62		≈ 120		≈ 62	≈ 67		
	0°		≈ 77	≈ 102	≈ 161	≈ 167	≈ 77			
	-5°	≈ 72	≈ 57		≈ 90		≈ 57	≈ 57		
	-10°				≈ 50		≈ 57			
II	10°				≈ 55		≈ 50			
	5°	≈ 100	≈ 60		≈ 102		≈ 57	≈ 65		
	0°		≈ 80	≈ 135	≈ 156	≈ 100	≈ 77			
	-5°	≈ 62	≈ 57		≈ 105		≈ 60	≈ 77		
	-10°				≈ 55		≈ 52			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



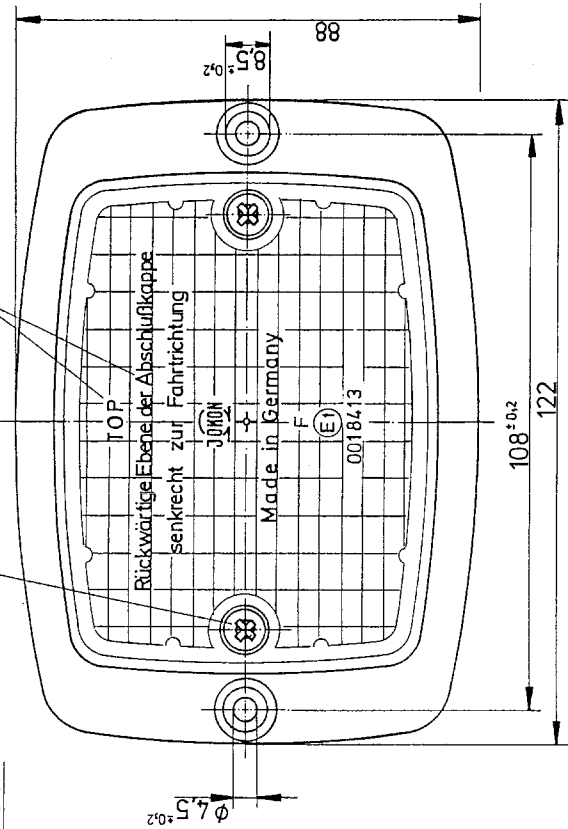
Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack

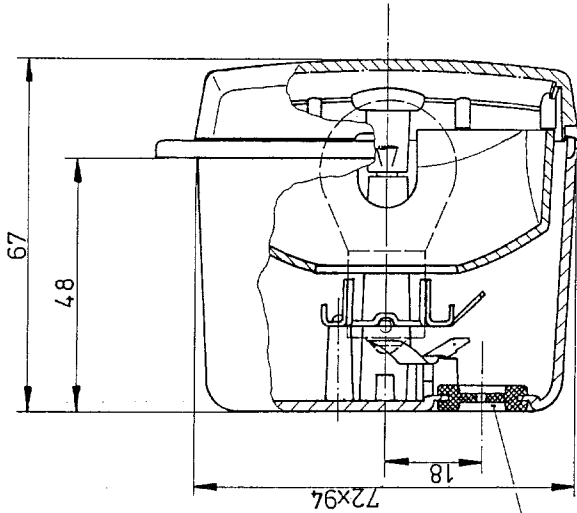
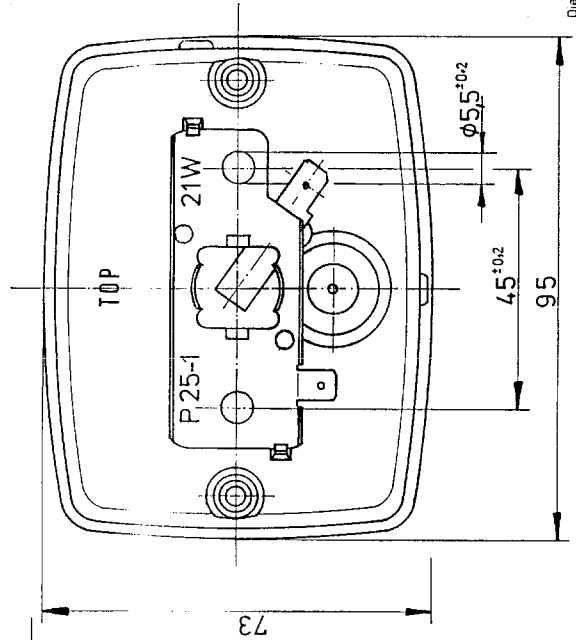
max. Anzugsmoment für
Schrauben : 80 Ncm

Gravur nur bei Typ:
13.3003 + 13.6005.

Einbau-Ausf. = .010
L-Typ: 481



Aufbau-Ausf. = .000
L-Typ: 480



Kabelfülle bei
Lieferung innen
beige Füll!

Artikel-Nr.: ②

13.1009.000 = Aufbau-Gehäuse; Lichtscheibe - orange; Prüf-Nr.:



4.272.7R6

-"- .010 = Einbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;

L-Typ:
BL 480
BL 481



4.276.5R6

13.1011.000 = Aufbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;
- "- .010 = Einbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;

SN 480
SN 481

wie gezeichnet

13.3003.000 = Aufbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;
- "- .010 = Einbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;

W 480
W 481



0087.5S

13.6005.000 = Aufbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;
- "- .010 = Einbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;

480 g

12.9004.001 = Aufbau - "- ; - "- ; - "- ; - "- ; - "- ;

Werkstoff: lt. Stückliste		Leuchte Typ: 480/481		Maßstab 1:1	
1987	Tag	Name		Maße ohne Tol.-Angabe n.	
Baur	23.07.	Johann		DIN 7168-m	
Capr					
Norm					
3 Prüfm. abh. 13.6005		JOHANN		Zusammenstellung	
2 Nachtrag 16.3.80		JOHANN & KONEN			
1 Entwurf 21.12.81		GMBH & CO			
Ausgabe		Änderung			
Tag		Name			

Diese Zeichnung oder deren Ver-
vielfältigung darf ohne unsere Ge-
nehmigung weder dritten Personen
noch Wettbewerbsfirmen bekannt-
gemacht werden.